

B E G R Ü N D U N G

zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 der Stadt
Bad Segeberg für das Gebiet "Glindenberg-West"

Die Satzung der Stadt Bad Segeberg über den Bebauungsplan Nr. 33 für das Gebiet "Glindenberg-West" enthält im Teil B -Text- unter Ziff. I lfd. Nr. 4 folgende Festsetzung:
"In den WR, WA und MK-Gebieten sind Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO ausgeschlossen".

Damit ist ein völliger Ausschluß von jeglichen Nebenanlagen festgesetzt, gleich, ob es sich um anzeigefreie, anzeigepflichtige oder genehmigungspflichtige Anlagen handelt.

In der Praxis hat sich gezeigt, daß oft kleinere Nebenanlagen wie Außensitzplatz, Pergola, Geräte- und Gewächshäuschen, Gartenlauben usw. errichtet werden sollen, die das Bild der Wohnbebauung nicht beeinträchtigen und bauaufsichtlich auch vertretbar, dennoch aber durch die Festsetzung ausgeschlossen sind. Zudem fordert die Festsetzung eine ständige Überwachung und damit einen unverhältnismäßigen Aufwand.

Der Landrat des Kreises Segeberg als untere Bauaufsichtsbehörde hat daher empfohlen, die Festsetzung zu lockern.

Der Empfehlung soll in der Weise durch eine textliche Änderung Rechnung getragen werden, daß Teil B -Text- der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 33 unter Ziff. I lfd. Nr. 4 folgende Fassung erhält:

Die Errichtung von Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO ist ausgeschlossen.
Dies gilt nicht für die nach Landesrecht ~~anzeigefrei~~ genehmigungsfreien Vorhaben und für bauliche Anlagen, die nach Landesrecht ~~in BauNVO~~ in den Abstandsflächen zulässig sind.
Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 6 BauNVO ~~sowie Nebenanlagen und Einrichtungen für die Tierhaltung gem. § 14 Abs. 1 BauNVO~~ sind in jedem Fall ausgeschlossen.

Bad Segeberg, den 30. Juni 1983

Der Magistrat
[Handwritten Signature]

